

einschränkender als gedacht

Hürden im integrativen Schulalltag



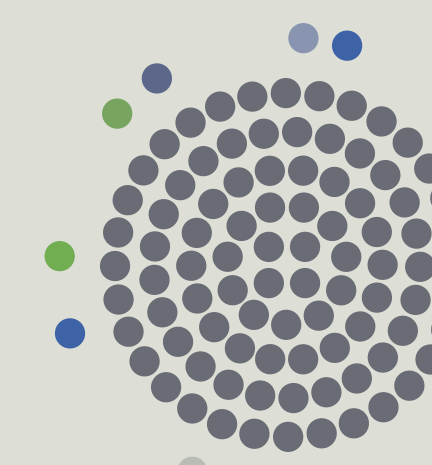
Im Unterricht braucht Cinar teilweise einen Schulhelfer, aber oft reicht auch ein bisschen Unterstützung durch die anderen Kinder.

Gemeinsam hilfreicher – Anspruch auf inklusive Bildung

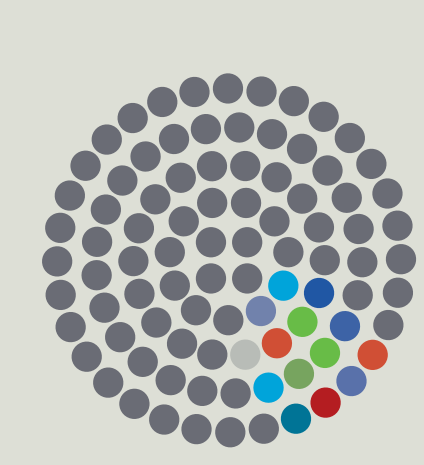
Im Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist das Recht auf inklusive Bildung und die Verpflichtung Deutschlands zum Aufbau eines inklusiven Schulsystems verankert, das alle Menschen mit und ohne Behinderungen optimal fördert und diese nicht wegen ihrer Behinderung ausgrenzt.

Dass Vielfalt für alle Lernenden förderlich ist, ist längst wissenschaftlich belegt. Ein heterogenes Umfeld trägt dazu bei, dass jedes Kind bessere Lernergebnisse erzielen kann – nicht nur Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, sondern auch Kinder ohne Förderbedarf und sogar Hochbegabte. Schule muss ein Ort der Begegnung sein, der die Möglichkeit bietet, Respekt für Vielfalt und die Wertschätzung der Fähigkeiten anderer zu erlernen. Wer mit Heterogenität umgehen kann und sie wertschätzen weiß, ist sozial kompetenter. Dennoch ist festzustellen, dass acht Jahre nach Inkrafttreten der UN-BRK in keinem Bundesland der notwendige Rahmen für die Schaffung und Gewährleistung einer inklusiven Schule abschließend entwickelt wurde. Es fehlt an interdisziplinären Konzepten, die sowohl einen erhöhten Bedarf an Grund- und Behandlungspflege, barrierefreie Zugänge als auch therapeutische Förderung strukturell und finanziell berücksichtigen.

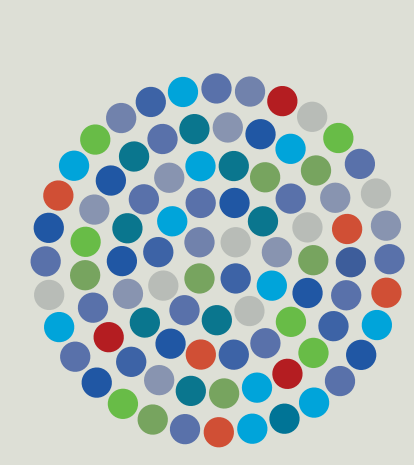
Quelle: Deutsches Institut für Menschenrechte



Exklusion



Integration

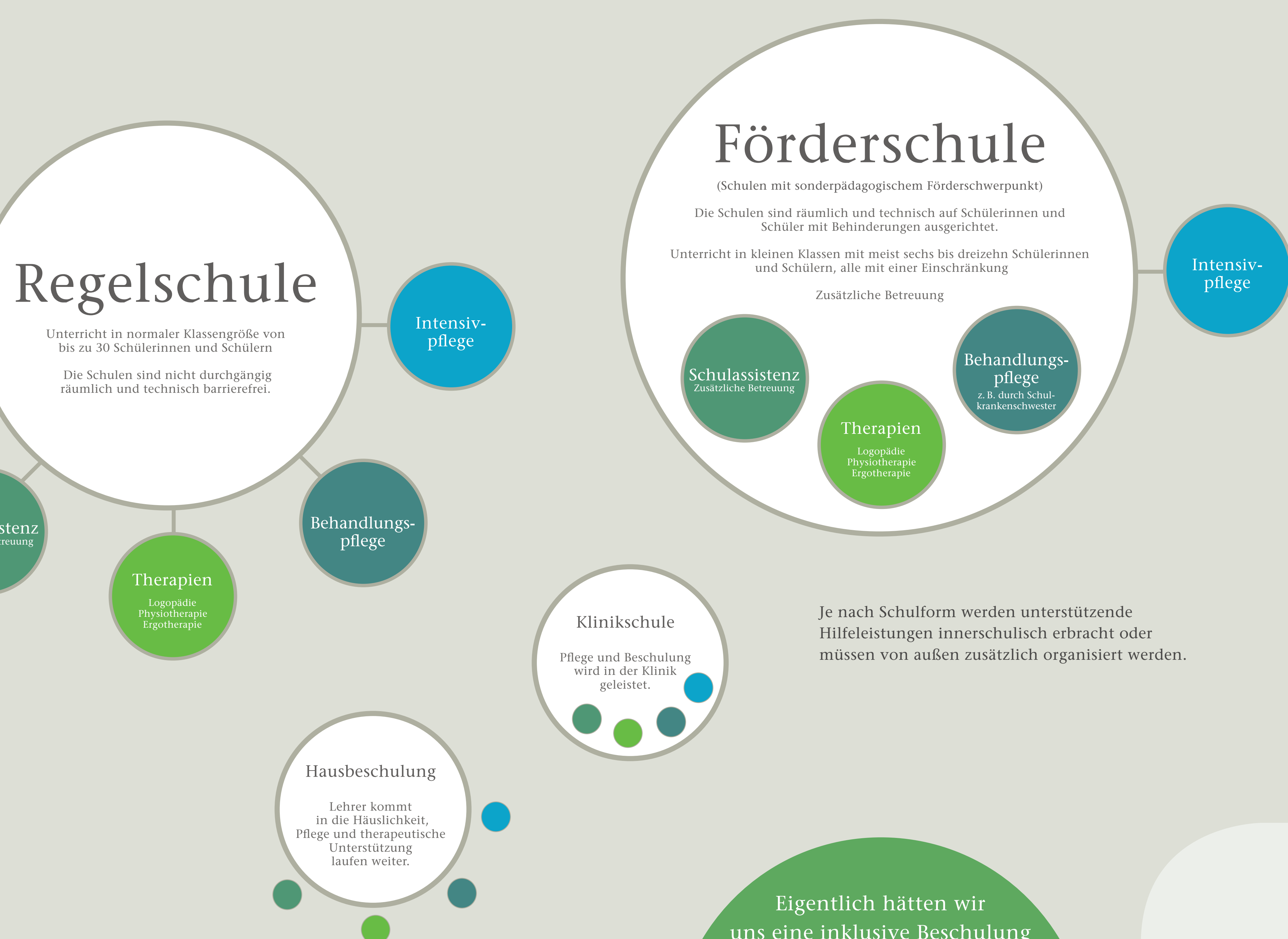


Inklusion

Quelle: Aktion Mensch

Im Gegensatz zur „Integration“, die eine Anpassung des zu integrierenden Kindes an das bestehende System erfordert, sieht „Inklusion“ eine Veränderung des Systems vor. Für Kinder mit Pflegebedarf erfordert dies, dass auch in Kindertagesstätten und Schulen Grund- und Behandlungspflege erbracht werden können und Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

Kinder und Jugendliche mit Pflegebedarf benötigen in allen Schul- und Betreuungsformen eine passende Umgangsweise mit der jeweiligen Grunderkrankung, einen förderlichen Lernrahmen und entsprechende Angebote zur Unterstützung. Eine konsequente Umsetzung der vorgeschlagenen Therapien und pflegerischen Maßnahmen kann ein Fortschreiten der Erkrankung verhindern. Diese sind daher unabdingbar auch im Schul- und Kita-Alltag umzusetzen. Da unsachgemäßes Verhalten zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes und zu mehr Pflegebedürftigkeit führen kann, ist zwingend auf ausreichend geschultes Personal zu achten. In vielen Unterrichtslehrplänen sind unter dem Aspekt der künftigen Selbstversorgung pflegerische und pädagogische Aspekte kombiniert verankert.



Unsicherheit und Ängsten begegnen

Lehr- und Betreuungspersonal sieht sich im Umgang mit pflegebedürftigen Kindern mit vielen Fragen konfrontiert, denn dies ist kein Ausbildungsinhalt. Wie handle ich im Notfall, welche rechtlichen Aspekte sind zu bedenken? Ist der Versicherungsschutz gewährleistet? Bin ich haftbar? In der Praxis haben Schulen und Kitas es zudem nicht nur mit einem Kind bzw. mit einer Erkrankung zu tun, sondern von Jahr zu Jahr und von Klasse zu Klasse gibt es andere Kinder mit jeweils anderen Krankheitsbildern und den daraus resultierenden erforderlichen Maßnahmen der Pflege. Der Umgang mit diesen Hilfebedürftigen ist darüber hinaus in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt.



Eigentlich hätten wir uns eine inklusive Beschulung für Hamilton gewünscht, aber letztendlich waren die Ausstattung an Personal und die Klassengröße maßgeblich für die Entscheidung, ihn in einem Förderzentrum einzuschulen. Neben seiner Lehrerin gibt es Erzieher und Therapeuten, um ihn umfassend zu unterstützen.

Pflegeleistungen im Rahmen des Schulalltags

- Ermöglichen von Mobilität und Orientierung im Schulgebäude, auf dem Schulgrundstück, in der Umgebung, auf Klassenreisen, bei Wandertagen und Exkursionen;
- Unterstützung und Hilfe beim An- und Auskleiden, während der Mahlzeiten, in der Grundversorgung sowie bei Pflege und Hygiene;
- Medikationsüberwachung und anwendungspflegerische Arbeiten, z. B. Absaugen, PEG-Versorgung, Katheterisierung
- Unterstützende Kommunikation mit entsprechenden Hilfsmitteln
- Hilfe im Umgang mit mechanischen und orthopädischen Hilfsmitteln

Nötige Voraussetzungen

- Spezielle Räume für Pflege und Behandlung
- Personal für Grundpflege und Fachpflegekräfte für Behandlungspflege
- Therapeuten und entsprechende Räumlichkeiten (Logopädie, Physio- und Ergotherapie)
- Möglichkeiten für Peer-Kontakte, Förderung in temporären Kleinstgruppen
- Entsprechendes krankheits- und pflegebezogenes Fachwissen

Anspruch und Wirklichkeit

Mehrmals am Tag fährt Schwester Pia vom Pflegedienst in die Grundschule und unterstützt Lea beim Katheterisieren. Sie freut sich immer, wenn ihr die querschnittsgelähmte Siebenjährige in der Pause entgegenläuft. Allerdings ist dieser Einsatz aufgrund des hohen Abstimmungsbedarfs mit der Schule nicht einfach: Unterrichtsräume und Lehrer wechseln, ohne dass der Pflegedienst informiert wird, auch fehlen passende Räumlichkeiten. Und wenn Schwester Pia krank ist, kann Lea nicht zur Schule gehen.

„Als ich von einer Therapeutin hörte, dass jedes Kind eine Kita besuchen kann und für wirklich jedes Kind die Schulpflicht gilt, hatte ich zumindest eine Idee von einer Zukunft für uns als Familie.“

Monika Keller

Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss, die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen.

UN-Behindertenrechtskonvention, Artikel 29

Foto: Sibylle Biele / Familienportal